

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2023/1227

Verantwortlich: **Dez.**
Dienststelle: **Ortsverwaltung
Wolfartsweier**

Wartehäuschen Wolfartsweier Süd Antrag der CDU-Ortschaftsratsfraktion

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Wolfartsweier	14.11.2023	4	Ö	Kenntnisnahme

Kurzfassung

Bereits im Jahr 2011, 2017 und 2020 wurde die Anfrage durch den Ortschaftsrat Wolfartsweier an die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH herangetragen.

Auch eine erneute Prüfung im Jahr 2023 verlief leider negativ, da einer Überbauung eines Gewässers nicht zugestimmt wurde.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Bereits im Jahr 2011, 2017 und 2020 wurde die Anfrage durch den Ortschaftsrat Wolfartsweier an die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH herangetragen. Auch eine erneute Prüfung im Jahr 2023 verlief leider negativ.

Nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt, Abteilung Gewässer ist eine Errichtung nicht möglich. Die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können. Gemäß WHG kann der Überbauung eines Gewässers, ohne wasserrechtlicher Erlaubnis nicht zugestimmt werden. Für die Erlangung dieser Erlaubnis wurde keine Aussicht auf Erfolg gemacht.